

Compliance-Regeln

des Landesverbands bayerischer Omnibusunternehmen e.V. (LBO)

Freier Wettbewerb

Das Wettbewerbsprinzip ist Ausdruck unserer freiheitlichen Wirtschaftsverfassung. Der Wettbewerb der Unternehmen ist Motor unserer Volkswirtschaft und damit Voraussetzung für Wachstum, Arbeitsplätze und Wohlstand. Der Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V. (LBO) wendet sich daher gegen kartellrechtswidrige Beschränkungen des Wettbewerbs durch Unternehmen oder Verbände.

Ziel dieser Compliance-Richtlinie

Grundsätzlich kann das Verhalten jedes Mitarbeiters oder Organs im Rahmen der Tätigkeit für den Verband die kartellrechtliche Haftung eines Unternehmens mit schwerwiegenden Folgen begründen; dies gilt auch für Branchenverbände, soweit sie als Forum für kartellrechtswidrige Aktivitäten angesehen werden können. Solche Folgen können neben empfindlichen Geldbußen insbesondere auch strafrechtliche Sanktionen sowie Berufsverbote für Organe oder Mitarbeiter sein.

Ziel dieser Compliance-Richtlinie ist es daher, Mitarbeiter und Organe des LBO durch Aufklärung über die wichtigsten Verbote des Kartellrechts für Risiken zu sensibilisieren und klare Verhaltensanforderungen aufzustellen, um Kartellrechtsverstöße zu vermeiden. Ergänzend werden Mitarbeiter und Organe des LBO regelmäßig geschult und die Einholung einer qualifizierten rechtlichen Beratung empfohlen, falls Zweifel an der kartellrechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme im Rahmen der Verbandstätigkeit auftreten.

Dieses Regelwerk kann nur einen groben, nicht abschließenden Überblick über die wesentlichen kartellrechtlichen Regelungen im Rahmen der Verbandsarbeit vermitteln und ist kein Ersatz für die Prüfung im Einzelfall. Im Zweifel muss entsprechend fachkundiger Rechtsrat eingeholt werden.

A. Verbotene Verhaltensweisen

I. Verbotene Verhaltensweisen für Unternehmen

1. Schwere Kartellrechtsverstöße („Hardcore-Verstöße“)

Das (deutsche und europäische) Kartellrecht verbietet Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen und auch Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken (sog. Kartellverbot). Solche Vereinbarungen sind weit zu verstehen, und erfassen nicht nur schriftliche Verträge, sondern auch nur mündlich getroffene Gentlemen's Agreements.

Ein Branchenverband ist zwar kein „Unternehmen“ in diesem Sinn, aber seine Mitglieder sind Unternehmen, in der Regel Wettbewerber einer Branche, die in Gremien und Arbeitskreisen des Verbandes in engen Kontakt kommen. Ein Branchenverband ist daher zur Vermeidung einer eigenen Haftung gehalten, seinen Mitgliedern kein Forum für verbotene, kartellrechtswidrige Aktivitäten zu bieten.

Unternehmen, insbesondere Wettbewerber, dürfen grundsätzlich keine Absprachen über ihr Wettbewerbsverhalten treffen und nicht zu einem Boykott aufrufen. Grundsätzlich unzulässig sind insbesondere folgende sog. „Hardcore“-Verstöße:

- **Preise und Preisbestandteile:** Verboten ist insbesondere jede Absprache über Preise, deren (mittelbare oder unmittelbare) Festlegung, Preisnachlässe sowie über Zeitpunkt und Ausmaß von Preisveränderungen, aber auch über einzelne Preisbestandteile, Kalkulationsgrundlagen, zu tragende Kosten, die Gewährung von Rabatten, sowie andere preisbildende Faktoren wie etwa Gewinnspannen. Insbesondere ist verboten die Vereinbarung zwischen Wettbewerbern, Leistungen auf dem Markt nicht unterhalb eines bestimmten Mindestpreises anzubieten.
- **Marktaufteilung:** Verboten ist grundsätzlich insbesondere jede Absprache zwischen Wettbewerbern über eine Aufteilung des Marktes. Eine Marktaufteilung findet zumeist dergestalt statt, dass sich Wettbewerber versprechen, bestimmte Kunden oder Absatzgebiete des anderen Unternehmens nicht „anzugreifen“, etwa in bestimmten Gebieten nicht tätig zu werden.
- **Teilnahme an Ausschreibungen:** Verboten ist die abgestimmte Teilnahme an Ausschreibungen, wobei dies sowohl den Inhalt als auch die Abgabe des Angebots betrifft, vor allem die Absprache von Preisen oder Konditionen. Auch die Abgabe von Scheinangeboten oder eine Absprache darüber, welches Unternehmen an einer Ausschreibung teilnimmt und welches nicht, ist unzulässig. Wollen mehrere Unternehmen eine Bietergemeinschaft bilden, um den Auftrag gemeinsam zu erfüllen, kann dies zulässig sein; im Zweifelsfall ist hier Rechtsrat einzuholen.
- **Marktaustritte:** Verboten sind ebenfalls zwischen Wettbewerbern verabredete Marktaustritte, dergestalt, dass sich ein Wettbewerber nach Absprache mit anderen Wettbewerbern aus einem Markt zurückzieht bzw. erst gar nicht in ihn eintritt.
- **Boykottverbot:** Neben wettbewerbsbeschränkenden Absprachen sind auch einseitige Maßnahmen von Unternehmen verboten, wobei insbesondere das Boykottverbot hervorzuheben ist. Danach ist es verboten, wenn ein Unternehmen andere Unternehmen dazu aufruft, mit bestimmten dritten Unternehmen nicht zusammenzuarbeiten, insbesondere diese nicht zu beliefern oder von ihnen keine Produkte oder Leistungen zu beziehen.

2. „Aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“

Nicht nur die unter Ziff. 1 genannten Absprachen, sondern auch „**aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen**“ sind von dem Kartellverbot erfasst.

Eine „aufeinander abgestimmte Verhaltensweise“ setzt lediglich einen (direkten oder indirekten) Kontakt zwischen Unternehmen voraus, die bezweckt oder bewirkt, das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potentiellen Wettbewerbers zu beeinflussen. Eine solche abgestimmte Verhaltensweise liegt etwa vor, wenn zwei Wettbewerber sensible Geschäftsinformationen untereinander austauschen. Dass die beiden Unternehmen so erhaltene Informationen bei der Entscheidung über ihr Marktverhalten berücksichtigen und sich der zwischen ihnen erfolgte Kontakt daher auf ihr Marktverhalten auswirkt, wird vermutet.

Eine konkrete Absprache muss daher nicht vorliegen; es reicht jede Form von (auch indirekter) Kommunikation über die Koordination des Marktverhaltens oder bereits das gegenseitige Bewusstsein, dass sich der andere jeweils (wie erwartet) koordiniert verhält. Eine solche indirekte Kommunikation kann beispielsweise stattfinden über veröffentlichte Zeitungsinterviews, symbolische Gesten, die Bekanntgabe von vertraulichen unternehmensbezogenen Informationen oder durch eine eingespielte Praxis, z.B. den Austausch von Signalen oder Kennzeichen.

Ein abgestimmtes Verhalten ist beispielsweise anzunehmen, wenn ein Wettbewerber in einem Interview im Branchenfachblatt erklärt, der „ruinöse Wettbewerb“ habe zugenommen und er plane deshalb, sich aus Süddeutschland zurückzuziehen, verbunden mit der (eindeutigen oder stillschweigenden) Aussage, er erwarte, dass sich andere Wettbewerber dafür aus Norddeutschland zurückziehen werden.

Kein „aufeinander abgestimmtes Verhalten“, sondern ein kartellrechtlich zulässiges Parallelverhalten liegt vor, wenn Unternehmen den Markt beobachten, sich aus öffentlichen, jedermann zugänglichen Quellen Informationen beschaffen und in eigener freier und nicht abgestimmter Entscheidung auf das Marktverhalten von Wettbewerbern reagieren oder jeweils für alle Unternehmen geltende gesetzliche oder tarifvertragliche Pflichten erfüllen. Die Abgrenzung zwischen kartellrechtlich zulässigem Parallelverhalten und verbotenen, abgestimmten Verhalten kann im Einzelfall schwer zu ziehen sein und sollte daher von fachkundiger rechtlicher Beratung begleitet sein.

3. Informationsaustausch und Benchmarking

Der Austausch oder die Preisgabe unternehmensbezogener, vertraulicher Informationen zu sog. „Hardcore“-Themen ist stets unzulässig.

Dabei ist unbeachtlich, ob der Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbern direkt oder indirekt, unter Einschaltung einer Mittelsperson oder eines Verbandes, erfolgt. Bei der Bekanntgabe von **wettbewerbsrechtlich sensiblen Informationen** in öffentlichen Medien prüfen die Kartellbehörden, ob diese im Einzelfall tatsächlich der Information der Kunden dient oder, beispielsweise in Fällen unnötig früher oder regelmäßiger Veröffentlichungen, in Wahrheit an Wettbewerber gerichtet sind. Form und Anlass des Informationsaustauschs, z.B. dienstlich, privat oder anlässlich der Teilnahme an Verbandstreffen, spielt für die kartellrechtliche Beurteilung keine Rolle. Schon die bloße Entgegennahme derartiger vertraulicher Informationen von Wettbewerbern kann unzulässig sein.

Vom Verband veröffentlichte Statistiken und andere Informationen sind dagegen kartellrechtlich unbedenklich, sofern aus diesen (anonymisierten) Daten nicht die individuellen Werte eines bestimmten Wettbewerbers abgeleitet werden können oder die Daten ausreichend alt sind, um keine Rückschlüsse auf aktuelle Geschäftspolitik der Wettbewerber zuzulassen.

Auch für das sog. „Benchmarking“ gilt das Kartellverbot ohne Einschränkung. Ein Austausch von unternehmensbezogenen, vertraulichen Daten zu „Hardcore“-Themen muss daher auch in diesem Kontext unterbleiben.

II. Verbotene Verhaltensweisen für Verbände

Die kartellrechtlichen Verbote richten sich nicht nur an Unternehmen, sondern betreffen auch **Verbände** als sog. „Unternehmensvereinigungen“. Verbände dürfen weder eigene Kartellabsprachen treffen noch Kartelle organisieren und auch kein „Forum“ für kartellrechtswidrige Handlungen bieten. Dieses die Verbände unmittelbar betreffende Verbot soll verhindern, dass Unternehmen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen umgehen können, indem sie ihr Verhalten über einen Verband koordinieren bzw. koordinieren lassen.

Danach sind insbesondere Beschlüsse von Branchenverbänden, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, ebenso wie Boykottaufrufe, verboten.

Im Einzelnen ist Branchenverbänden ferner, jeweils mit Bezug auf die sog. „Hardcore“-Themen, Folgendes untersagt:

- verbindliche Beschlüsse von satzungsmäßigen Gremien, mit denen Mitgliedern ein einheitliches Verhalten auf dem Markt vorgegeben wird,
- unverbindliche Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen, Erklärungen, Positionspapiere, Presseerklärungen, interne Mitteilungen, aber auch interne Vorträge oder Schulungen, die wettbewerbsrechtlich sensible Informationen enthalten, die öffentlich nicht allgemein zugänglich sind.
- Boykottaufrufe als Aufforderung an Mitglieder oder andere Unternehmen, mit bestimmten dritten Unternehmen nicht zusammenzuarbeiten.

B. Konsequenzen für die Verbandsarbeit

Die unter Teil A. dargestellten Kartellverbote, die sowohl von den Unternehmen als auch von deren Branchenverbänden beachtet werden müssen, haben Auswirkungen auf die Verbandsarbeit. Zur Vermeidung einer eigenen Haftung gilt es, drohenden Kartellverstößen möglichst frühzeitig zu begegnen und sie zu verhindern.

I. Keine Duldung unzulässiger Absprachen oder Informationspreisgaben

Bei allen LBO-Veranstaltungen, das heißt in den Fachbereichen und Arbeitskreisen, in Vorstands-, Präsidiums- und Mitgliederversammlungen des Verbandes sowie auf Festen, Ausflügen oder sonstigen informellen Treffen des Verbandes müssen die oben genannten „Hardcore“-Themen tatsächlich ausgeschlossen sein. Das hat insbesondere zur Folge, dass

- Mitarbeiter und Organe des LBO bei LBO-Veranstaltungen keine unmittelbaren oder mittelbaren Absprachen zu „Hardcore“-Themen fördern oder dulden dürfen.
- im Rahmen von LBO-Veranstaltungen keine bislang unveröffentlichten oder (vertraulichen) unternehmensinternen oder wettbewerbssensiblen Informationen der Mitglieder zu „Hardcore“-Themen preisgegeben werden dürfen.
- im Rahmen von LBO-Veranstaltungen zu Beginn auf die dringende Beachtung der vorgenannten Vorgaben hingewiesen wird. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter und Mitglieder des LBO Information und Zugang zu dieser Compliance-Richtlinie erhalten (z. B. über das LBO-Intranet).
- die verantwortlichen Mitarbeiter und Organe des LBO vor Beginn jeder LBO-Veranstaltung prüfen und sicherstellen müssen, dass die Veranstaltungsunterlagen (Tagungspapiere, Präsentationen etc.) und die Tagesordnung keine „Hardcore“-Themen oder vertrauliche unternehmensinterne oder wettbewerbssensible Informationen von Mitgliedern enthalten.
- in Verbandssitzungen deren Inhalt sorgfältig protokolliert wird, damit sich anhand der Protokolle nachweisen lässt, dass nur kartellrechtskonforme Themen erörtert und ggf. der Behandlung unzulässiger Themen ausdrücklich widersprochen wurde.

- sichergestellt wird, dass die im Rahmen des verbandseigenen Statistikwesens ausgetauschten Marktdaten im Einklang mit dem Kartellrecht stehen, z.B. durch ein entsprechendes fachkundiges Monitoring.

Sofern während einer LBO-Veranstaltung „Hardcore“-Themen angesprochen werden oder vertrauliche Informationen zu „Hardcore“-Themen preisgegeben werden, sind die anwesenden Vertreter des LBO verpflichtet, ausdrücklich und unmissverständlich auf das kartellrechtswidrige Verhalten hinzuweisen und die weitere Befassung mit diesen Themen zu unterbinden. Sofern sich der Vertreter des LBO mit seinem Widerspruch nicht durchsetzen kann, hat er die Besprechung für beendet zu erklären. Der Vorgang einschließlich der gezogenen Konsequenzen ist vollständig im Besprechungsprotokoll festzuhalten.

Sofern am Rande von LBO-Veranstaltungen Teilnehmer über „Hardcore“-Themen sprechen oder vertrauliche Informationen zu solchen Themen preisgeben, müssen die anwesenden Vertreter des LBO, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen, die Teilnehmer ausdrücklich und unmissverständlich auffordern, dies zu unterlassen.

In Zweifelsfällen ist die weitere Befassung mit einem Thema, etwa im Rahmen einer Besprechung oder Gesprächsrunde, auszusetzen und zunächst Rücksprache mit der Geschäftsführung zu halten, die sich fachkundig rechtlich beraten lassen wird. Erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Geschäftsführung darf das fragliche Thema weiter behandelt werden.

II. Keine Unterstützung unzulässiger Absprachen und Informationspreisgaben

Der LBO wird Unternehmen, die unzulässige Absprachen treffen, in unzulässiger Weise ihr Verhalten koordinieren, unzulässig Informationen austauschen oder zum Boykott aufrufen oder dies beabsichtigen, in keiner Weise unterstützen.

Kein Mitarbeiter oder Organ des LBO darf sich zum „Mittler“ der Botschaften oder Mitteilungen eines Unternehmens gegenüber einem anderen Unternehmen machen. Dies bedeutet insbesondere mit Bezug auf die „Hardcore“-Themen

- der LBO übermittelt keine Mitteilungen, Hinweise oder Informationen eines (Mitglieds-)Unternehmens an ein anderes (Mitglieds-)Unternehmen
- der LBO veröffentlicht keine Stellungnahmen, Presseerklärungen oder verbandsinternen Mitteilungen, die bislang nicht veröffentlichte Informationen mit Bezug auf „Hardcore“-Themen oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

III. Meldung von Kartellverstößen

Für jeden Mitarbeiter und jedes Organ des LBO wird die Möglichkeit geschaffen, einen von ihm beobachteten oder sonst zur Kenntnis gelangten (auch möglichen oder drohenden) Verstoß gegen die Verbote in dieser Compliance-Richtlinie der Geschäftsführung zur Kenntnis zu geben. Sofern der Verstoß von der Geschäftsführung ausgeht, kann die Meldung an das Präsidium gerichtet werden. Solche Hinweise können auch anonym gegeben werden. Den Vorgaben des Datenschutzes wird in rechtskonformer Weise Rechnung getragen.

Die Identität eines Hinweisgebers bzw. die übermittelten Informationen werden in jedem Fall streng vertraulich und mit der gebotenen Sorgfalt geprüft und behandelt. Hinweisgeber haben unter keinen Umständen mit Nachteilen für sich zu rechnen, es sei denn, die Meldung erfolgt in einer vom Gesetz nicht zu rechtfertigenden Weise, insbesondere bewusst wahrheits- oder treuwidrig.

IV. Rechtsfolgen

Die in dieser Compliance-Richtlinie niedergelegten Verhaltensanforderungen sind Bestandteil des Arbeits- und Dienstverhältnisses.

Der LBO behält sich vor, diese Compliance-Richtlinie im Falle einer Änderung der maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen (neue gesetzliche Vorgaben oder veränderte Rechtsprechung) zu ändern oder zu ergänzen. Etwaige Änderungen werden jedem Mitarbeiter oder Organ in geeigneter Form mitgeteilt.

Die Verhaltensanforderungen sind für Mitarbeiter und Organe des LBO verbindlich und unbedingt einzuhalten.

V. Hinweis an Verbandsmitglieder

Die in Teil A dieser Compliance-Richtlinie enthaltenen Verbote und Verhaltensanforderungen ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Diese Bestimmungen sind daher nicht nur für den LBO und seine Mitarbeiter und Organe, sondern auch für seine Mitgliedsunternehmen maßgeblich und zu beachten.

München, 29.07.2020

gez. Dr. Ing. Sandra Schnarrenberger
Präsidentin

gez. Stephan Rabl
Geschäftsführer